

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 07. Juni 2020 gegründete Verein, führt den Namen: **SOLIDARITÄT.2020**
- (2) Der Verein soll beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz, Zwecke

- (1) Der Verein mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 AO i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die:
Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach Nr. 13. und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach Nr. 15.
Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Solidarität und Hilfe der Völker im Sinne der Entwicklung von Projektpartnerschaften, des Sammeln von Geldern und Zuwendungen, des gegenseitigen Austausches in Fragen der Gesundheit, Umwelt, Bildung sowie die Organisation des kommunalen Lebens. Des weiteren (und/oder) der gesellschaftlichen Integration von Bedürftigen in die Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, der Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 24 dieser Satzung mit dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein vollständiges Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Mitglieder
 - Ehrenmitgliedern
- (2) **Mitglieder** sind solche, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen nutzen können. Sie fördern den Verein oder bestimmte Projekte durch Geld- oder Sachzuwendungen.

- (3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen stehen die Rechte der unter § 6, Abs. (2) genannt sind zu.
Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser -per Beschluss- mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mind. 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres, durch „Einschreiben Einwurf“ an die jeweils gültige Postanschrift des Vereins.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- Trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
 - In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wie ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:
1. Mitgliederbeiträge in Geld und darüber hinaus Arbeitsleistungen (Pflichtstunden).
 2. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren.
 3. Umsatzsteuerpflichtige Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen.
 4. Investiv- oder Konsumtivumlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zur Höhe von 10 Jahren Mitgliedsbeiträge bis zur Obergrenze nach § 52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 (z.Zt. 5.113 €).
- (2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 zu. 1 und 2 bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern analog § 15 Abs. 3 bekanntzugeben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung und seiner Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Die Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.

- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 zu 1. und 2. befreit.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Sie sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, haben jedoch das Recht daran teilzunehmen.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie Mitarbeiter Folge zu leisten.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen durch E-Mail oder per Post, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (11) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung ggf. zu ergänzen.
- (12) Stimmberechtigt sind Mitglieder die mindestens seit 60 Tagen dem Verein angehören.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 2. Entgegennahme des Revisionsberichts
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 5. Wahl der Innenrevisoren
 6. Satzungs- und Zweckänderungen ggf. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
 7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:
- 1. Vorsitzende/n,
 - 2. Vorsitzende/n und Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand kann weitere stimmberechtigte als auch nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind, bei vorheriger schriftlicher Erklärung, zur Funktionsannahme wählbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes im Blockwahlverfahren bestellt werden.
- (6) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Aufstellung des Haushaltsplans
 - Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
 - Festsetzung der Finanzierung nach § 11
 - Festsetzung der Tagesordnungen
 - Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in Reihenfolge der in § 18 dieser Satzung genannten einberufen. Beschlüsse sind in einem Protokoll unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der anwesenden und abwesenden Teilnehmer sowie dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter nebst dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 20 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Der BGB-Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung z.B. n. § 3 Nr. 26 und 26a ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Der Anspruch auf möglichen Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 26 regeln.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- oder Dauerauftrag
- a) aus ihrer Mitte mind. ein Mitglied für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der internen Revision oder
 - b) Vertreter steuerberatender Berufe (je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Revision).
- (2) Revisionsgegenstand, -art und -umfang sind durch den Revisor festzulegen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe wie z.B. Fördervereine, Werbe-GbR, Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangsteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Löschung, Einschränkung, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Widerspruch und Beschwerde zur Datenerhebung, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

- (1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i.S. §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. Juni 2020 beschlossen.
- (2) Die Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund wirksam und tritt auch dann in Kraft.

Fassung vom 25.10.2020